

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 8

München, den 14. September

2017

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen	
23.06.2017 3121.0-J Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	194
31.07.2017 3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung	196
11.08.2017 2038.3.3.2-J Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung	196
23.08.2017 360-J Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung (Anweisung) von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes	197
28.08.2017 3122.1-J Änderung der Strafvollstreckungsordnung	197
Stellenausschreibungen	199
Personalnachrichten	
Veränderungen im Bereich der Notare	200
Literaturhinweise	201

Bekanntmachungen

3121.0-J

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 23. Juni 2017, Az. E2 - 4208 - II - 8301/2001

1. Die Bekanntmachung über die Einführung und Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (EBekRiStBV) vom 2. Dezember 1976 (JMBl. S. 358), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. August 2016 (JMBl. S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1.
Die Neufassung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), die die Landesjustizverwaltungen und der Bundesminister der Justiz vereinbart haben, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 für den Freistaat Bayern in Kraft gesetzt.“
 - 1.2 Nr. 2.1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verankerte Beschleunigungsgebot macht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Pflicht, jede mögliche organisatorische Maßnahme zur fristgemäßen Erledigung von Haftsachen auszuschöpfen.“
 - 1.3 In Nr. 2.2 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 2.6 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(z. B. US-Soldaten, Ausländer, Farbige)“ gestrichen.
 - 1.5 Nr. 2.9 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Abs. 1 wird aufgehoben.
 - 1.5.2 Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und nach dem Wort „übersandt“ die Angabe „(§ 35 Abs. 1 Satz 2 StPO)“ eingefügt.
 - 1.6 Nr. 2.13 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Dem Gericht sind die Akten zum Zwecke noch erforderlicher Schlussbehandlung oder etwaiger Kenntnisnahme erst nach Einleitung der Strafvollstreckung sowie der Vornahme der erforderlichen Mitteilungen, insbesondere nach Nr. 13 MiStra, zuzuleiten.“
 - 1.7 Nr. 2.14 wird wie folgt gefasst:
 - „2.14 Unterrichtung des Gerichts und der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Revisionsverfahrens
– Vgl. Nummer 169 RiStBV –

(1) Das Revisionsgericht übermittelt zeitgleich mit der Mitteilung an den Angeklagten einen Abdruck oder eine Ablichtung der Revisionsentscheidung unmittelbar an das vorinstanzliche Gericht.
 - 1.8 Nr. 2.18 wird wie folgt gefasst:
 - „2.18 Mitteilungen an das Landesamt für Verfassungsschutz
– Vgl. Nummer 205 RiStBV –
Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayVSG verpflichtet u. a. Gerichte (hinsichtlich ihrer Register) sowie staatliche Behörden wie beispielsweise Staatsanwaltschaften (umfassend), ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordene Informationen auch ohne vorheriges Ersuchen an das Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz erforderlich sein könnten.

Zu den Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz zählen nach Art. 3 Satz 1 BayVSG die in § 3 BVerfSchG bezeichneten Aufgaben, d. h. insbesondere die Sammlung und Auswertung von Informationen über
– Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
– sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des BVerfSchG für eine fremde Macht,
– Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
– Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind,

sowie nach Art. 3 Satz 2 BayVSG zusätzlich Beobachtungen von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung.

(2) Wird ein Strafurteil durch das Revisionsgericht aufgehoben und die Sache an ein anderes Gericht zurückverwiesen, so ist auch die bisher zuständige Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Revisionsverfahrens zu unterrichten. Zu diesem Zweck leitet, soweit ein Oberlandesgericht Revisionsgericht ist, die Generalstaatsanwaltschaft die Akten über die bisher zuständige Staatsanwaltschaft der nunmehr zuständigen Staatsanwaltschaft zu.“

Zu beachten sind die in Art. 27 BayVSG normierten Übermittlungsverbote bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, überwiegenden Sicherheitsinteressen sowie entgegenstehenden besonderen gesetzlichen Regelungen.

Hierbei ist zu berücksichtigen:

- a) An das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwalt Mitteilungen der in Nr. 205 Abs. 2¹ und 3 RiStBV genannten Art außer den in den Nr. 205 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 205 Abs. 2 Satz 2 RiStBV bezeichneten Verfahren in allen Verfahren zu machen wegen Straftaten nach den Vorschriften des ersten bis fünften Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 80 bis 109k StGB) sowie nach den §§ 21 bis 28 des Versammlungsgesetzes. Nr. 205 Abs. 1 Satz 2 RiStBV bleibt unberührt.
- b) In Verfahren, in denen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz gemäß Nr. 205 Abs. 2 und 3 RiStBV oder gemäß vorstehendem Abschnitt a) Mitteilung zu machen ist, ist diesem Amt über die sich aus Nr. 205 Abs. 2 Satz 1 RiStBV ergebenden Mitteilungen hinaus zusätzlich mitzuteilen die Übernahme eines Verfahrens von einer außerbayerischen Staatsanwaltschaft. Hierbei sind die Personalien des Beschuldigten anzugeben und der ihm zur Last gelegte Sachverhalt kurz darzustellen. Auf sichergestellte Beweismittel ist besonders hinzuweisen. Belegstücke etwaiger beschlagnahmter Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen sind beizufügen.
- c) Für die Mitteilungen genügt in der Regel die Übersendung eines Abdrucks der Verfügungen oder Entscheidungen, ggf. mit einem Vermerk über die Rechtskraft. Ein Begleitschreiben ist nicht erforderlich.
- d) Für den Informationsaustausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz zu dessen Erfüllung der Aufgabe der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (Art. 3 Satz 2 BayVSG) gelten die als Verschlussache ergangenen Richtlinien.
- e) Die Mitteilungen sind in einfacher Fertigung unmittelbar an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, München, zu übersenden.
- f) Die Übermittlung der Informationen kann gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVSG auch durch Einsichtnahme des Landesamts für Verfassungsschutz in Akten und Dateien der jeweiligen öffent-

lichen Stelle bewirkt werden, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde.

- g) Soweit eine zur Informationsübermittlung verpflichtete öffentliche Stelle ein Ersuchen oder eine Einsichtnahme durch das Landesamt für Verfassungsschutz wegen der in Nr. 205 Abs. 4 RiStBV genannten Übermittlungsverbote für unzulässig erachtet, teilt sie das dem Landesamt für Verfassungsschutz mit. Besteht dieses auf dem Ersuchen oder der Einsichtnahme, so entscheidet darüber die oberste fachliche Aufsichtsbehörde, die für die ersuchte Stelle zuständig ist (vgl. Art. 55 Nr. 5 bis 7 BV, Art. 14 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 2. November 2006 (GVBl S. 825), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (GVBl S. 58)).“

1.9 Nr. 2.19 wird wie folgt gefasst:

„2.19 Behandlung von Quellenmaterial des Landesamts für Verfassungsschutz bei den Strafverfolgungsbehörden

– Vgl. Nummer 205 Abs. 1, Nummer 213 Abs. 1 RiStBV –

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz versieht Vorgänge, deren Inhalt im Interesse des Quellenschutzes eine Weiterleitung zu den Gerichtsakten nicht zulässt, mit dem Vermerk „Nicht für die Gerichtsakten bestimmt“. Derartig gekennzeichnete Schriftstücke dienen ausschließlich der Information des Staatsanwalts und sind – entsprechend der Regelung in Nr. 1.5.6 der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Einsatz Verdeckter Ermittler vom 27. März 1986 (JMBl S. 33, zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 24. Juni 2016, JMBl S. 34; inhaltlich entsprechend Nr. I.5.6 der Anlage D zur RiStBV) – im Rahmen der Strafverfolgung zu den Generalakten 4110 zu nehmen. Sie dürfen in keinem Fall zu den Gerichtsakten gebracht werden, es sei denn, dass im Einzelfall nachträglich die Genehmigung der herausgebenden Stelle herbeigeführt wird.“

1.10 Nr. 2.20 wird wie folgt geändert:

1.10.1 In Satz 3 wird die Angabe „Nrn. 4d, 173 RiStBV“ durch die Angabe „Nrn. 173, 174a RiStBV“ ersetzt.

1.10.2 In Satz 4 werden die Wörter „zu ermöglichen“ durch die Wörter „ermöglicht wird“ ersetzt.

1.11 Nr. 2.22 wird wie folgt geändert:

1.11.1 In der Überschrift wird das Wort „den“ durch das Wort „der“ ersetzt.

1.11.2 In Abs. 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 OWiG“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 2 OWiG“ ersetzt.

¹ Der Verweis gilt mit der Maßgabe, dass der in Nr. 205 Abs. 2 Satz 3 RiStBV enthaltene Verweis auf § 18 Abs. 2 BVerfSchG veraltet ist und daher seit dem 21. November 2015 zutreffender Weise § 18 Abs. 1b BVerfSchG lauten müsste.

- 1.11.3 In Abs. 5 Buchst. a wird am Ende folgender Satz angefügt:
 „Dies kann beispielsweise in den Fällen der Fall sein, in denen das Gericht eine vom Bußgeldbescheid abweichende Sachentscheidung getroffen hat.“
- 1.12 Nr. 2.23 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Abs. 1 wird das Wort „Regensburg“ durch das Wort „Regen“ und die Angabe „Kto.Nr. 240 000 414, BLZ 741 514 50“ durch die Angabe „IBAN DE25 7415 1450 0240 0004 14“ ersetzt.
- 1.12.2 In Abs. 2 Buchst. a wird das Wort „zehnstelliges“ durch das Wort „dreizehnstelliges“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 3 wird aufgehoben.
- 1.14 Die bisherigen Nrn. 4, 4.1 und 4.2 werden Nrn. 3, 3.1 und 3.2.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 31. Juli 2017, Az. D1b - 2344 - I - 6647/2017

1. § 1 Nr. 1 der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) vom 7. März 1980 (JMBl. S. 43), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. August 2016 (JMBl. S. 98) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Bei der Angabe des Vornamens genügt die Angabe des Anfangsbuchstabens des Vornamens.“
- 1.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

2038.3.3.2-J

Änderung der Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, für Bau und Verkehr und der bayerischen Rechtsanwaltskammern

vom 11. August 2017, Az. G1 - 2220 - IX - 5057/2016

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 (JMBl. S. 57), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 2007 (JMBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nr. 1.6.1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
 „– Landgericht – Zivilkammer der ersten Instanz – Berufungskammer“.
- 1.1.2 Spiegelstriche 6 und 7 werden aufgehoben.
- 1.1.3 Spiegelstrich 8 wird Spiegelstrich 6 und wie folgt gefasst:
 „– Amtsgericht – Insolvenzgericht“.
- 1.2 Nr. 1.6.1.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Spiegelstrich 6 wird wie folgt gefasst:
 „– Bayerischer Staatsminister bzw. Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen“.
- 1.2.2 In Spiegelstrich 9 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 1.6.1.3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 1.4 In Nr. 1.7 wird das Wort „Mindestausbildungsleistungen“ durch das Wort „Ausbildungsleistungen“ ersetzt.
- 1.5 In Nr. 1.7.1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 1.7.1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In Spiegelstrich 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
- 1.6.2 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- 1.6.3 Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
- 1.7 In Nr. 1.7.1.4 Spiegelstrich 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- 1.8 Nr. 1.7.2 wird wie folgt gefasst:
- „1.7.2 Die gemäß § 54 JAPO zu erstellenden Zeugnisse sind mit dem von der zuweisenden Stelle in Absprache mit dem Staatsministerium der Justiz bzw. dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gefertigten Vordruck alsbald nach Beendigung der Ausbildung zu erstellen und den Dienstvorgesetzten der Rechtsreferendare vorzulegen.“
- 1.9 In Nr. 2.1.2 Spiegelstrich 5 Satz 4 wird Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

- 1.10 In Nr. 2.1.6 Halbsatz 1 und Nr. 2.1.11 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
- 1.11 Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 1.11.2 Im neuen Satz 2 werden die Wörter „des höheren Dienstes“ durch die Wörter „der Fachlaufbahnen Justiz bzw. Verwaltung und Finanzen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
- 1.12 Nr. 2.3.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Die Wörter „Sozialordnung, Familie und Frauen“ werden durch die Wörter „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 1.12.2 Nach dem Wort „Finanzen“ werden ein Komma und die Wörter „für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.
- 1.13 Nr. 3.3 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Nebentätigkeiten, die geeignet sind, das Ausbildungsziel zu fördern, sind bis zu 14 Stunden pro Woche genehmigungsfähig.“
- 1.14 In Nr. 3.4 Satz 2 werden die Wörter „Fertigung der schriftlichen Arbeiten der Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ durch die Wörter „Ableistung von mindestens zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
- 1.15 In Nr. 3.5 werden nach dem Wort „Innern“ ein Komma und die Wörter „für Bau und Verkehr“ eingefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

360-J

Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung (Anweisung) von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 23. August 2017, Az. B2 - 5600 - VI - 7598/2017

1. Die Bekanntmachung über die Beschleunigung der Festsetzung und Anordnung der Auszahlung (Anweisung) von Vergütungen, Entschädigungen und Auslagen in Rechtssachen sowie des Kostenansatzes (BeschlFAKoBek) vom 25. Februar 2005 (JMBl. S. 26) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Nr. 1.1 werden nach dem Wort „Patentanwälte“ die Wörter „sowie der psychosozialen Prozessbegleiter“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 1.7 wird die Angabe „§§ 4 ff. Kostenverfügung“ durch die Angabe „Nrn. 4 ff. Kostenverfügung“ ersetzt.

- 1.3 In Nr. 3 wird die Angabe „§ 6 Kostenverfügung“ durch die Angabe „Nr. 6 Kostenverfügung“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

3122.1-J

Änderung der Strafvollstreckungsordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 28. August 2017, Az. E6 - 4300 - II - 13772/2015

1. Die Bekanntmachung betreffend die Neufassung der Strafvollstreckungsordnung; Neufassung der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 25. Juli 2011 (JMBl. S. 82, ber. S. 162) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 77 Devisenwerte“ die Angabe „§ 77a Virtuelle Währungen“ eingefügt.
- 1.2 In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „einschließlich der Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)“ durch die Wörter „, die Landesgesetze zum Jugendstrafvollzug“ ersetzt.
- 1.3 Dem § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „; dabei darf die Vermittlung der Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung als Vollstreckungshilfe nicht von einer Kostenübernahmeerklärung des ersuchenden Landes für die zu erwartenden Vollzugskosten abhängig gemacht werden“ angefügt.
- 1.4 § 26 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 1, §§ 65, 85, 152 Abs. 2 Satz 2 StVollzG“ durch die Wörter „Behandlung, der Wiedereingliederung, zur sicheren Unterbringung oder soweit dies aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig ist,“ ersetzt und wird die Fußnote gestrichen.
- 1.4.2 Dem Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „; die Zustimmung kann – vorbehaltlich einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung – als erteilt gelten, wenn die zur Aufnahme vorgesehene Justizvollzugsanstalt der vom Vollstreckungsplan abweichenden Einweisung zustimmt oder im Fall der Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan die von der Verlegung betroffenen Justizvollzugsanstalten Einvernehmen über die beabsichtigte Verlegung erzielen“ angefügt.
- 1.5 In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „möglichst in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken“ durch die Wörter „in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollstrecken, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung (§ 116b Satz 2 StPO)“ ersetzt.
- 1.6 In § 30 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „auf Selbsttötungsgefahr,“ die Wörter „Betäubungsmittel- und andere Abhängigkeit,“ eingefügt.

- 1.7 § 33 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
- 1.7.2 In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zu entziehen suchen“ durch das Wort „entziehen“ ersetzt.
- 1.8 § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- 1.8.2 Folgende Nr. 5 wird angefügt:
 „5. Jugendarrest nach § 16a JGG in dem Umfang, in dem er verbüßt worden ist (§ 26 Absatz 3 Satz 3 JGG).“
- 1.9 § 43 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Abs. 4 wird das Wort „Grunde“ durch die Wörter „Grund, insbesondere bei Hinzutreten von Straftaten nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewahrung,“ ersetzt.
- 1.9.2 In Abs. 5 werden die Wörter „möglichst umgehend“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
- 1.10 § 44b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Anrechnung des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe erfolgt nach Maßgabe des § 67 Abs. 6 StGB.“
- 1.11 § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „; es sei denn, überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, stehen einer Unterbrechung entgegen“ werden gestrichen.
- 1.11.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Dies gilt nicht, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, einer Unterbrechung entgegenstehen.“
- 1.12 In § 46a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Justizbehörden“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.
- 1.13 § 53 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 „3. von einem Jahr bei der nach §§ 66, 66a oder 66b StGB angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten,
 4. von einem Jahr bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 106 Abs. 6 und 7 JGG angeordneten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung von neun Monaten, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 JGG von sechs Monaten, wenn die untergebrachte Person bei Beginn des Fristablaufs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Abs. 5 JGG),“.
- 1.13.2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in der Sicherungsverwahrung veranlasst die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig, im Fall des § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von sechs Jahren, im Fall des § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB und § 67d Abs. 6 Satz 3 StGB spätestens sechs Monate vor Ablauf von zehn Jahren die Prüfung, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist.“
- 1.14 In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sperre“ die Wörter „nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)“ eingefügt.
- 1.15 In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landeskriminalamt, der ihm entsprechenden Behörde oder dem Bundeskriminalamt“ durch die Wörter „Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeiten“ und die Wörter „Forschungs- oder Lehrzwecke“ durch die Wörter „Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke“ ersetzt.
- 1.16 § 75 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- 1.16.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:
 „Abweichend von § 67 Abs. 2 können Betäubungsmittel der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Abs. 1 Satz 1) überlassen und kann diese schriftlich verpflichtet werden, die Betäubungsmittel ordnungsgemäß zu vernichten, sobald diese dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“
- 1.17 Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:
 „§ 77a Virtuelle Währungen
 (1) Eine virtuelle Währung ist das digitale Abbild eines Wertes, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und als Alternative zu Geld genutzt, insbesondere elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt wird. Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.
 (2) Soweit die Verwertung von virtuellen Währungen der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die virtuellen Währungen den in den Ländern bestimmten Zentralstellen zur Verwertung anzuzeigen und durch diese zu verwerten. Die Verwertungsstelle führt den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse ab.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
2. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Würzburg
3. Vorsitzende Richter an den Landgerichten
(Besoldungsgruppe R 2)
in Augsburg, München II, Traunstein und Nürnberg-Fürth
Die Stelle bei dem Landgericht München II kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin am Landgericht oder einem Vorsitzenden Richter am Landgericht besetzt werden, deren/dessen Dienst auf 75 v. H. des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
4. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Traunstein
5. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 3)
in Nürnberg
6. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Deggendorf und Bayreuth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 4. Oktober 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Amtsgericht Schweinfurt in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
2. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht München und Leiter der Koordinierungsstelle Vergabe beim Präsidenten des Oberlandesgerichts München mit zentraler Vergabestelle in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Vorausgesetzt werden Erfahrungen mit wirtschaftlichen und organisatorischen Abläufen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung, Planung und Durchführung von nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren einschließlich des IT-Bereichs sowie die Gestaltung entsprechender Verträge.
3. Stellvertretender Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Memmingen in BesGr. A 6 mit Amtszulage mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 7. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 1** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 3** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 4. Oktober 2017.

Personalmeldungen

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. April 2017:
Notarassessorin Katharina Trommler zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Simbach a. Inn
- mit Wirkung vom 1. Juni 2017:
Notarassessorin Laura Göbhardt zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Uffenheim
- mit Wirkung vom 1. August 2017:
Notar a. D. Dr. Josef Zintl zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neuburg a. d. Donau
Notarassessor Malte Giebel zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Deggen Dorf
Notarassessorin Eva-Maria Bernauer zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Eschenbach
Notarassessorin Anja Schaller zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Wörth a. d. Donau

- mit Wirkung vom 1. September 2017:
Notarassessorin Kathrin Trutschel zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Oettingen i. Bay.
- mit Wirkung vom 1. Oktober 2017:
Notar a. D. Marcel Neumair zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Forchheim.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. September 2017:
Notar Tobias Aigner von Rosenheim nach Ebersberg.

Auf Verlangen entlassen wurden

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2017:
Notar Dr. Ulrich Bracker in Weilheim
- mit Wirkung vom 1. März 2018:
Notar Bruno Mayer in Roding.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

103. Ergänzungslieferung zu Bauer/Böhle/Ecker, Bayerische Kommunalgesetze. Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung. Kommentar. Stand Mai 2017.

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Hess, Kölner Kommentar zur Insolvenzordnung. Band 2. §§ 56 – 128 InsO. ISBN 9783452282835.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR - Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 7/2017. ISSN 1439-5908. Erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Jahresabonnement 259,99 € (zzgl. 26,00 € Versandkosten Inland / 32,00 € Ausland). Einzelheft 34,99 € (zzgl. Versandkosten).

169. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Fehr/Jagel/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Juni 2017.

67. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand August 2017.

106. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Mai 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

217. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. August 2017. 81,35 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

778. und 779. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht.

778. ErgLfg. Stand 1. Juni 2017. 309,68 €.

779. ErgLfg. Stand 15. Mai 2017 (betrifft nur Band V „Europäisches Sozialrecht“).

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
